



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Entwicklungsausschuss

2014/2233(INI)

8.5.2015

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu den externen Auswirkungen der Handels- und Investitionspolitik der EU auf
öffentlich-private Initiativen in Drittländern
(2014/2233(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Brian Hayes

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. hebt hervor, dass die Handels- und die Entwicklungspolitik der EU miteinander verknüpft sind und dass Artikel 208 des Vertrags von Lissabon den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einführt, gemäß dem bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen werden muss; weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Investitionspolitik der Europäischen Union auf finanzielle Entscheidungen auszurichten, die eine reale Bewertung der sozialen Auswirkungen umfassen;
2. betont, dass private Investitionen und private Finanzmittel voraussichtlich der entscheidende Motor für nachhaltiges Wachstum sein werden, das für Entwicklungsländer in den nächsten Jahren auf rund 5 % prognostiziert wird; stellt fest, dass solche Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der jeweiligen Volkswirtschaften und ihrer Unternehmen und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze – und auf diese Weise zur Beseitigung der Armut – beitragen können, sofern die ausländischen Direktinvestitionen angemessen reguliert und mit konkreten Verbesserungen in der Wirtschaft der Partnerländer verknüpft werden, u. a. im Wege von Technologietransfer, der Schaffung von Schulungsmöglichkeiten für die einheimischen Arbeitskräfte usw.; vertritt angesichts dessen die Auffassung, dass öffentlich-private Partnerschaften den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommen können, weil das unverhältnismäßig hohe Investitionsrisiko keinen hinreichenden Anreiz für private Investitionen bietet; betont, dass die künftigen öffentlich-privaten Partnerschaften im Rahmen der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 auf die Eindämmung der Armut und andere Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein und mit den nationalen Entwicklungsplänen der Partnerstaaten abgestimmt werden sollten;
3. weist darauf hin, dass öffentlich-private Partnerschaften bei sinnvoller Struktur und effizienter Durchführung viele Vorteile, unter anderem Innovationen, mehr Effizienz in der Nutzung von Ressourcen sowie Qualitätssicherung und genaue Kontrolle, mit sich bringen können; weist darauf hin, dass öffentlich-private Partnerschaften in Entwicklungsländern anhand ihrer Fähigkeit zur Erbringung von Resultaten für die Entwicklung beurteilt werden müssen und dass eine gerechte Verteilung der Risikolast zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor erforderlich ist; betont, dass die öffentlich-privaten Partnerschaften in Entwicklungsländern bislang zumeist auf die Bereiche Energie und Telekommunikation konzentriert sind, während privates Engagement für gesamtgesellschaftliche Infrastrukturen selten bleibt; befürwortet aus diesem Grund diejenigen Partnerschaften, die in erster Linie Ziele der nachhaltigen Entwicklung anstreben;
4. fordert eine Ausweitung der technischen Unterstützung – unter Einschluss der Fortbildung für einheimisches Personal und der gemeinsamen Nutzung technischer Mittel – für die Regierungen der Partnerstaaten, um sie besser zu befähigen, ihre Eigentumsrechte an öffentlich-privaten Partnerschaften geltend zu machen und ihren Teil der Verantwortung für die Leitung von deren Projekten zu übernehmen, und zwar dadurch, dass sie bei der

Einrichtung von Bankensystemen und Steuerbehörden unterstützt werden, die für die Finanzverwaltung und die Verwaltung öffentlicher und privater Mittel sorgen können; weist darauf hin, dass bisherige Erfahrungen in einzelnen Fällen gezeigt haben, dass schlecht ausgehandelte Partnerschaftsverträge zur Staatsverschuldung beitragen könnten, und verlangt, dass der Rechtsrahmen für verantwortbare Finanzierungstätigkeit geschaffen wird;

5. unterstützt entschieden die wirksame und umfassende Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte innerhalb und außerhalb der EU und betont, dass alle erforderlichen politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Lücken bei der wirksamen Umsetzung der Leitprinzipien – auch bezüglich des Zugangs zur Justiz – zu schließen;
6. erklärt sich besorgt darüber, dass bestimmte Sicherungen, die die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel gewährleisten, nicht immer gegeben sind; stellt insbesondere fest, dass die Ziele öffentlich-privater Partnerschaften häufig sehr allgemein definiert sind, während Kriterien für genaue, messbare, erreichbare und zeitnahe Zielsetzungen gewöhnlich fehlen; betont, dass öffentlich-private Partnerschaften ein Instrument sein sollten, das verantwortungsvolles Verhalten von Privatunternehmen belohnt; ist dementsprechend der Ansicht, dass ein solider Rechtsrahmen geschaffen werden muss, um dafür zu sorgen, dass diese Investitionen den Menschenrechten, den Sozial- und Umweltnormen und den Transparenzmaßstäben entsprechen und dass der Privatsektor seinen gerechten Anteil an Steuern zahlt; weist darauf hin, dass bei jedem Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft, dem öffentliche Entwicklungshilfe zugutekommt, eine Ex-ante-Folgenabschätzung im Sinn der auf Armutsbekämpfung ausgerichteten Entwicklung notwendig ist, mit der die Rechte der Menschen, insbesondere ihre Rechte auf Zugang zu Boden, Wasser und sozialer Grundversorgung, abgesichert werden; betont, dass man sich in der Vorbereitungsphase der Projekte in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft auf messbare Output-Indikatoren und deren Überwachung und auf Bewertungsverfahren einigen und all dies auch konkretisieren muss; betont die Bedeutung der Aufgabe der formellen Beratung und Kontrolle, die den Parlamenten und der Zivilgesellschaft zukommt, damit für uneingeschränkte Transparenz, Rechtmäßigkeit und Rechenschaftspflicht gesorgt ist;
7. ist der Ansicht, dass öffentlich-private Partnerschaften eine notwendige und innovative Lösung für das Problem des immer größer werdenden Mangels an öffentlichen Investitionen sind; stellt fest, dass öffentlich-private Partnerschaften eine organisatorische und institutionelle Herausforderung für den öffentlichen Sektor sein können, weil sie komplex beschaffen sind und unterschiedliche Arten von Kompetenzen und neue Institutionen, die sie auf den Weg bringen, erfordern; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und inklusiven, offenen und transparenten öffentlichen Institutionen; weist abermals auf die Bedeutung der Führungsrolle der EU bei der Stärkung des Ziels 16 für nachhaltige Entwicklung hin, das Gerechtigkeit und effektive Institutionen im Kontext zwischenstaatlicher Verhandlungen über den globalen Entwicklungsrahmen nach 2015 betrifft;
8. fordert die Kommission im Zusammenhang mit ihren Äußerungen, wonach sie den Einsatz von Zuschuss- und Darlehenskombinationen in späteren Jahren erheblich

ausweiten möchte, auf, die Empfehlungen aus dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Einsatz von Finanzierungsombinationen umzusetzen und das System zur Kombination von Darlehen und Zuschüssen insbesondere im Hinblick auf Entwicklung und finanzielle Komplementarität, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu bewerten;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die an öffentlich-privaten Partnerschaften beteiligt sind, sich während der ganzen Laufzeit der Projekte an die Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen halten, auch durch Beachtung des Globalen Pakts der VN im Bereich Menschenrechte, der Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte, der Kernarbeitsnormen der IAO und des Übereinkommens der VN gegen Korruption; vertritt die Auffassung, dass zudem die OECD-Leitlinien – insbesondere Kapitel IV über die Wahrung der Menschenrechte – während der ganzen Laufzeit der Projekte berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durchsetzbare Rechenschaftslegungsmechanismen festzulegen;
10. legt der EU nahe, das laufende Verfahren zur Ausarbeitung eines für transnationale und andere Unternehmen rechtsverbindlichen internationalen Instruments der VN im Bereich Menschenrechte zu unterstützen, weil darin die auf die Menschenrechte bezogenen Pflichten transnationaler Unternehmen und die Pflichten von Unternehmen gegenüber Staaten geklärt werden und die Schaffung wirkungsvoller Rechtsmittel für Opfer in Fällen, in denen die inländische Rechtsprechung zu einer wirksamen Verfolgung dieser Unternehmen eindeutig nicht in der Lage ist, vorgesehen ist;
11. macht darauf aufmerksam, dass KMU die treibende Kraft für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand in Entwicklungsländern sind und nahezu 90 % aller Arbeitsplätze generieren; hält es für unbedingt geboten, bei öffentlich-privaten Partnerschaften dem – für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im eigenen Land wesentlichen – einheimischen privaten Sektor angehörende, aber auch europäische KMU und Start-up-Unternehmen verstärkt heranzuziehen, damit langfristige Finanzierungen mobilisiert, bei Technologien und Geschäftsmodellen Innovationen eingeführt und Verfahren, mit denen der private Sektor zur Rechenschaft gezogen werden kann, geschaffen werden;
12. betont, dass Entwicklungsagenturen sicherstellen müssen, dass öffentliche Entwicklungsgelder zur Unterstützung der einheimischen Wirtschaftsorganisationen in Entwicklungsländern eingesetzt und nicht in die Förderung von den Geberländern zugehörigen privaten Unternehmen und multinationalen Konzernen umgeleitet werden; betont insbesondere, dass öffentlich-private Partnerschaften das Ziel des Kapazitätsaufbaus bei einheimischen Kleinstunternehmen und KMU verfolgen sollten;
13. erinnert daran, dass die Europäische Union sich verpflichtet hat, für die Gleichstellung der Geschlechter einzutreten und den Gleichstellungsaspekt in ihrem gesamten Handeln zu berücksichtigen; fordert, dass der Gleichstellungsaspekt in die Planung und Realisierung von öffentlich-privaten Partnerschaften einbezogen wird, beispielsweise durch Verwendung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und Analysen im Hinblick auf gezielte Investitionen und dadurch, dass in Verträgen zentrale Leistungsindikatoren in

Bezug auf Vorteile für Frauen aufgestellt werden; verlangt in diesem Zusammenhang verstärkte Unterstützung für örtliche KMU, besonders für Unternehmerinnen, damit sie die Vorteile eines durch den privaten Sektor generierten Wachstums genießen können;

14. empfiehlt der Kommission, die Schaffung von Plattformen für den strukturellen Dialog unter mehreren Interessenträgern, zu begünstigen, an denen z. B. Arbeitnehmer-, Unternehmer- und Arbeitgeberorganisationen beteiligt sind, damit zwischen den einzelnen Interessenträgern, wie Regierungen, Gebern, dem privaten Sektor, gemeinnützigen Stiftungen, örtlichen Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, Vertrauen geschaffen wird und sie gemeinsame Ziele festlegen, wodurch Zuverlässigkeit auf der Ebene von Investitionen und Verwaltung entsteht; hebt vor diesem Hintergrund die wichtige Rolle der als Moderatoren solcher Dialoge wirkenden EU-Delegationen in den jeweiligen Ländern hervor;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

| | |
|--|---|
| Datum der Annahme | 6.5.2015 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 18 -: 0 0: 6 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Louis Aliot, Beatriz Becerra Basterrechea, Nirj Deva, Charles Goerens, Enrique Guerrero Salom, Heidi Hautala, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Stelios Kouloglou, Arne Lietz, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Davor Ivo Stier, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Anna Záborská |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Joachim Zeller |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Daniela Aiuto, Tiziana Beghin, Julie Ward |